

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-113/2017 3. Ergänzung

Fachbereich: Wirtschaftsförderung / Stadtentwicklung / Tourismus

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	18.08.2022
BPUS	12.09.2022
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2022

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 9 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Caßdorf zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA)

hier: Abwägung über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Anregungen und Bedenken von Bürger*innen und Beratung über den Satzungsbeschluss

a) Erläuterung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 5 vom 15.12.2017 den Aufstellungsbeschluss und mit Beschluss Nr. 4 vom 10.12.2021 den erneuten Aufstellungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass die von der Antragstellerin angegebene Erschließung nicht realisierbar ist.

Gem. § 13 a Abs. 3 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) wurde den Bürger*innen in der Zeit vom 07. Februar 2022 bis einschl. 11. Februar 2022 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs fand in der Zeit vom 14. Februar 2022 bis einschl. 18. März 2022 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10. Februar 2022 vom Planungsbüro Christoph Henke, Witzenhausen, aufgefordert, bis zum 18. März 2022 ihre Stellungnahme abzugeben. Von den meisten Trägern öffentlicher Belange wurden grundsätzlich keine Bedenken vorgetragen. Das Regierungspräsidium Kassel, Dez. Regionalplanung, die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Hessen Mobil, der Naturschutzbund Deutschland -Kreisverband Schwalm-Eder e.V., der Regionalbauernverband Kurhessen e.V. sowie der Ortsbeirat Caßdorf und 13 Bürger*innen haben Anregungen und Bedenken vorgetragen. Diese betrafen hauptsächlich den Erhalt des Naturdenkmals „Linde“ und die Erschließung des Grundstücks, welche nicht gesichert ist und auch nicht gesichert werden kann.

Die Verwaltung hat die Antragstellerin bereits darüber informiert, dass ohne gesicherte Erschließung keine Aussicht auf einen positiven Abschluss der Bauleitplanung besteht. Ihr wurde in diesem Zuge auch die Möglichkeit gegeben, ihren Antrag zurückzuziehen. Mit Schreiben vom 11.08.2022 wurde von der Antragstellerin ihr Antrag auf Änderung der Bauleitplanung zurückgezogen.

Damit das Verfahren nunmehr formell zum Abschluss gebracht werden kann, schlägt die Verwaltung vor, dass über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen und Bedenken der Bürger*innen abgewogen und der Satzungsbeschluss nicht gefasst wird.

Der Abwägungsvorschlag ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Über die während der öffentlichen Auslegung gem. § 13 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Anregungen und Bedenken der Bürger*innen wird analog der als Anlage beigefügten Abwägung entschieden.

Der Satzungsbeschluss wird nicht gefasst und das Bauleitplanverfahren eingestellt.

Anlage(n):

1. 220810_Abwägung TÖB anonymisiert